



Beitragsordnung für Sportverein 1967 Ossenheim e.V. Gymnastikabteilung gültig ab 1.1.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Gymnastikabteilung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung der Gymnastikabteilung bestimmt über Höhe und Anzahl von Abteilungsbeiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Leistungen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro	Anmerkung
Erwachsene (ab 25 Jahre)	50,-	Eintritt nach 30.06.: 50%
Senior*innen (ab 75 Jahre)	25,-	
Kinder und Jugendliche (unter 25 Jahre)	25,-	ohne Ausbildungsnachweis
Schüler*innen, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende (ab 25 Jahre)	25,-	mit Nachweis bis 31.12. des Vorjahres
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
Fördernde Mitglieder (= passive Mitglieder)	25,-	
<u>Ermäßigungen für Geschwisterkinder:</u>		
2. Kind		
bei Nichtmitgliedschaft eines Elternteils	25,-	
bei Mitgliedschaft eines Elternteils	12,50	
3. Kind und weitere Kinder		
bei Nichtmitgliedschaft eines Elternteils	12,50	
bei Mitgliedschaft eines Elternteils	beitragsfrei	
erwachsene Übungsleitende/ÜL Helfer*innen	25,-	
jugendliche Übungsleitende/ÜL Helfer*innen	12,50	ggf. beitragsfrei

Gebühren und Umlagen werden aktuell nicht erhoben.

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beiträge für Mitglieder ab 25 Jahre müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen bis zum 31.12. des Vorjahres nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) und die Mitgliedsbeiträge für den Hessischen Turnverband e.V. in Höhe der vom lsb h / HTV festgelegten Sätze.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE19ZZZ00000495879 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Auf Antrag ist die Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Haussammlung möglich, jedoch aus organisatorischen Gründen nur im Friedberger Ortsteil Ossenheim.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Stand: 1.1.2025